

Satzung des Fördervereins des Ulrich-von-Hutten-Gymnasiums Schlüchtern e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Ulrich-von-Hutten-Gymnasiums Schlüchtern e.V. („Förderverein“).“
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in 36381 Schlüchtern, Ulrich-von-Hutten-Gymnasium, Im Kloster 1, Tel.: 06661-96250, Fax: 06661-962599.
3. Der Förderverein führt zugleich die Interessen des ehemaligen Vereins Hof Reith weiter.
4. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Fördervereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch Leistung finanzieller Unterstützung schulischer Belange des Ulrich-von-Hutten-Gymnasiums Schlüchtern („Schule“).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung der Schüler durch Mitfinanzierung besonderer schulischer Aktivitäten und Projekte entsprechend der dem Vorstand durch den Antragsteller darzulegenden Bewertung des pädagogischen Erfolges. Die Projektbewilligung erfolgt hierbei in Abstimmung mit der Schulleitung,
- b) die Organisation der Schülerbetreuung außerhalb der Kernunterrichtszeiten; dazu zählt insbesondere die Organisation und Mitfinanzierung von Betreuungsstunden im Bereich der schulischen Mediothek und die Ausstattung der Mediothek mit Sachmitteln,
- c) die Unterstützung bei der Gestaltung des räumlichen Umfeldes der Schule, z.B. durch die Beschaffung von Materialien und schulischen Einrichtungsgegenständen,
- d) die Förderung von pädagogisch als geeignet erachteten Lehrveranstaltungen im Rahmen von Klassen- und Kursfahrten, zum Beispiel durch Mitfinanzierung von Theaterbesuchen, Veranstaltungen im Bereich politischer, musischer oder sportlicher Tätigkeiten, in Abstimmung mit den Unterrichtsinhalten und entsprechend einer Begründung der Maßnahme durch die jeweilige Fachkraft,
- e) die Förderung des Schulsports, der sprachlichen, künstlerischen, musischen, gesellschaftswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Erziehung sowie alle durch die Schule abgedeckten Fachbereiche und weiterhin der Lese- und Rechenleistungen durch Organisation von Arbeitsgemeinschaften, Bereitstellung von zusätzlichen

- Lernangeboten, Durchführung von Autorenlesungen, Finanzierung von zusätzlichem Musikunterricht durch schulexterne Lehrkräfte und sonstige Maßnahmen,
- f) die Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung und Pflege wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel und Materialien, sowie Instrumenten und Geräten,
 - g) die Förderung von Mitverantwortung, Elternarbeit und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Zusammenarbeit.
5. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 6. Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person des bürgerlichen und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Beteiligung an der Gründung oder durch die Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, den Grund für eine Nichtaufnahme anzugeben. Bei Ablehnung der Aufnahme steht dem Antragsteller die schriftliche Berufung an die Hauptversammlung zu.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) die Austrittserklärung,
 - b) den Tod,
 - c) die Auflösung des Fördervereins,
 - d) den Ausschluss aus dem Förderverein.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung vor der Hauptversammlung zu. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

4. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres schriftlich anzugeben.
5. Jede Änderung der bei Eintritt in den Förderverein mitgeteilten Anschrift, Adresse oder E-Mail-Adresse ist dem Vorstand durch das Mitglied anzugeben. Wird dem Vorstand die Änderung der Anschrift, Adresse oder E-Mail-Adresse nicht mitgeteilt, kann der Vorstand über den Ausschluss des Mitglieds aus dem Förderverein entscheiden.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung festzusetzen.
2. Den Abiturienten wird die Mitgliedschaft im Förderverein zu einem vergünstigten Mitgliedsbeitrag für die Dauer von fünf Jahren angeboten. Sie genießen alle Rechte und Pflichten eines Vollmitgliedes.

§ 4 Versammlungen

1. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Sie wird vom Ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
2. Die Hauptversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a) die Änderung der Satzung und des Zwecks des Fördervereins,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Beschlussfassung über den Erwerb der unbeweglichen Sachen und die Veräußerung von Vereinsvermögen,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) die Wahl des Vorstandes,
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Fördervereins,
 - g) die Festsetzung der Beiträge.

Mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Auflösung und die Änderung der Satzung des Fördervereins, für die jeweils eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Hauptversammlung erforderlich ist, ist für alle Wahlen und Beschlüsse die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Hauptversammlung ausreichend. Für die Änderung des Zwecks des Fördervereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich (§ 33 Abs. 1 BGB).

3. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Internetpräsenz des Fördervereins durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung oder durch Veröffentlichung auf der Internetpräsenz des Fördervereins. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse. Anträge von Mitgliedern müssen bis drei Tage vor Beginn der Jahreshauptversammlung dem ersten Vorsitzenden schriftlich vorliegen. In der Hauptversammlung kann nur über fristgerecht eingereichte Anträge entschieden werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Ersten Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder eines Zehntels der Mitglieder einberufen. Die Einberufung und das Abstimmungsverfahren sind entsprechend den Bestimmungen für die Hauptversammlung durchzuführen. Sie kann ebenfalls über Angelegenheiten nach § 2 Absatz 2 entscheiden.
5. Über die Hauptversammlung und die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen.
6. Die mit der Einladung bekanntgegebene Tagesordnung und eventuelle Anträge sind zu Beginn der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Hauptversammlung zu genehmigen.
7. Bei den Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Juristische Personen können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 5 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
dem Ersten Vorsitzenden,

dem Zweiten Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer,
einem weiteren Mitglied (Beisitzer).

Der Vorstand vertritt den Förderverein mit zwei Mitgliedern gemeinsam (§ 26 BGB).

2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand
 - a) führt die Geschäfte des Fördervereins,
 - b) beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen der Satzung, so weit dies für die Führung der Vereinsgeschäfte erforderlich ist,
 - c) berichtet der Hauptversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr und rechnet ab,
 - d) legt der Hauptversammlung geplante Fördermaßnahmen für das folgende Geschäftsjahr vor, soweit Geldmittel und Zeitumstände dies zulassen,
4. Der Vorstand beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen der Satzung hinsichtlich aller Fördermaßnahmen.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Verhinderung oder Abwesenheit des Ersten Vorsitzenden entscheidet der Zweite Vorsitzende in gleicher Weise.

§ 6 Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft

1. Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch die Hauptversammlung ein Ehrenvorsitzender oder Ehrenmitglied des Fördervereins gewählt werden. Zur Wahl als Ehrenvorsitzender oder Ehrenmitglied des Fördervereins sollen nur Mitglieder gewählt werden, die sich in besonderem Maße um den Förderverein verdient gemacht haben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die zur Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagenen Personen sich durch große Leistungen und eine lange Zugehörigkeit zum Förderverein ausgezeichnet haben.
2. Der Ehrenvorsitz kann nur an Vorstandsmitglieder verliehen werden.
3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind, nehmen ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen (Ehrenvorsitzende) und an den Hauptversammlungen und Mitgliederversammlungen teil. Die Ehrenmitgliedschaft bzw. der Ehrenvorsitz kann nur lebenden Personen verliehen werden. Sie erlischt mit dem Tod des Ehrenmitgliedes bzw. des Ehrenvorsitzenden.
4. Der Ehrenvorsitz oder die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Hauptversammlung entzogen werden.

§ 7 Ausübung der Vereinstätigkeiten

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Hauptversammlung bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

3. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Hauptversammlung bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Förderverein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand mit Zustimmung der Hauptversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Tätigkeiten hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Erste Vorsitzende.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Fördervereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Förderverein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt eine Finanzordnung des Fördervereins, die von der Hauptversammlung bei Bedarf erlassen und geändert werden kann.

§ 8 Vereinsvermögen

1. Vereinsvermögen sind alle beweglichen, zur Nutzung überlassenen Sachen, die vom Förderverein erworben oder die ihm gestiftet worden sind und der Kassenbestand.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Fördervereins seiner Nachfolgeorganisation oder dem Schulträger zu, diesem mit der Auflage, das Vereinsvermögen der Schule zur Verfügung zu stellen. In beiden Fällen gilt die in § 1 Absätze 3, 4 und 5 festgelegte Zweckbindung auch für den Empfänger.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 30. April 1994 beschlossen und in Kraft gesetzt. Eine Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 7. Dezember 2019 beschlossen.
2. Der Förderverein ist unter der Nummer 2253 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragen.
